

An die Schweizer Sportverbände

Bern, im Dezember 2017
Matthias Kamber, +41 31 550 21 00
matthias.kamber@antidoping.ch

Neue Dopingliste ab 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr senden wir Ihnen zum Jahresende die neusten Informationen bezüglich der zukünftigen Dopingliste. Die neue Dopingliste tritt auf den 1.1.2018 in Kraft und liegt diesem Brief bei.

Rückblick 2017

Auch im Jahr 2017 wurden wir durch immer neue Enthüllungen über internationale Dopingverstösse gegen die Dopingbestimmungen konfrontiert. Diese anhaltenden schlechten Nachrichten sind zermürend für saubere Athletinnen und Athleten, deren Umfeld sowie für die nationalen Anti-Doping-Agenturen. Insbesondere die Diskussionen um das institutionalisierte Doping in Russland reissen nicht ab. Der Bericht des WADA Ermittlers Professor McLaren zeigt dies deutlich, die russischen Verantwortlichen haben die Ergebnisse des Berichts bisher nicht akzeptiert, aber auch nicht glaubhaft widerlegen können. Deshalb verzögert sich auch der Aufbau der neuen Anti-Doping-Strukturen in Russland. Auf Grund des McLaren Berichts hat das IOC Nachuntersuchungen von Urinproben der Olympischen Spiele in Peking (2008), London (2012) und Sochi (2014) vorgenommenen. Bisher wurden 115 positive Ergebnisse bestätigt und entsprechende Sanktionen ausgesprochen (61 Peking, 44 London und 10 Sochi). Weitere positive Fälle vor allem aus Sochi sind zu erwarten.

Das IOC hat zwei Kommissionen eingesetzt, um die Vorwürfe im McLaren Bericht zu überprüfen. Die Kommission Oswald soll Fakten finden, einzelne Athletinnen und Athleten zu sanktionieren, die Kommission Schmid hingegen Tatsachen, ob es ein institutionalisiertes Doping in Russland gab. Auf Grund dieser Berichte entscheidet das IOC anfangs Dezember, ob Russland als Nation von den nächsten Olympischen Winterspielen in PjeongChang ausgeschlossen wird. Oder ob allenfalls lediglich einzelne russische Athletinnen und Athleten gesperrt werden.

Obwohl die Enthüllungen und die Diskussionen um internationale Dopingfälle auch in der Schweiz geführt werden, hatte dies bisher keinen Einfluss auf die finanzielle Unterstützung von Antidoping Schweiz. Die letzte Budgeterhöhung fand 2010 statt, in der Zwischenzeit sind aber die Anforderungen aus dem Welt-Anti-Doping-Code, den Internationalen Standards sowie dem am 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Sportförderungsgesetz stark gestiegen. Antidoping Schweiz hat auch im Jahr 2016 ein Defizit ausgewiesen, das fünfte Jahr in Folge. Zudem hat uns die WADA mitgeteilt, dass wir in verschiedenen Bereichen die Vorgaben aus dem Welt-Anti-Doping-Programm scheinbar nicht erfüllen. Es handelt sich dabei vor allem um administrative Vorgaben mit fraglicher Wirkung in der Dopingbekämpfung. Falls wir diese aber erfüllen müssen, so hat dies grössere Konsequenzen auf die Kontrollzahlen und die verschiedenen Dienstleistungen an den Schweizer Sport. Sie müssten reduziert werden, sicherlich ein falsches Signal in dieser Zeit, in der das Vertrauen in den sauberen Spitzensport erschüttert ist.

Im Bereich der Kontrollen wird Antidoping Schweiz bis Ende 2017 wiederum rund 2'000 Urinproben (2016: 2'003) und rund 780 Blutproben (2016: 764) im eigenen Kontrollkonzept durchgeführt haben. Dies bedeutet eine Stabilisierung der Kontrollzahlen. Zusätzlich wurden 230 Kontrollen mit Trockenblut (Dried Blood Spot) durchgeführt. Antidoping Schweiz ist weltweit die erste Organisation, die Dopingkontrollen mit dieser Matrix durchführte. Nach unserer Einschätzung kann DBS als einfache und gute Ergänzung zu den bisherigen Urin- und Blutproben eingesetzt werden, obwohl in DBS nicht genau das gleiche Spektrum an verbotenen Substanzen wie im Urin nachgewiesen werden kann.

Bis Ende 2017 werden erneut rund 100 (2016: 110) Anträge für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) eingereicht worden sein. Insbesondere die Anzahl unnötiger, da für erlaubte Therapien beantragte, ATZ-Anträge ist rückläufig. Rund 30 Anträge werden bewilligt (2016: 25) und bis Ende November 2017 wurden dieses Jahr keine ATZ-Anträge abgelehnt (Vorjahr: 4).

Die neue Medikamentenabfrage Global DRO wird rege genutzt: In den ersten drei Quartalen 2017 wurden knapp 45'000 online Abfragen verzeichnet (die Anfragen via Mobile App nicht mitgezählt). Die häufigsten Suchanfragen betreffen Asthmasprays sowie Grippe- und Erkältungsmedikamente.

Im Bereich Ermittlungen erweist sich die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und mit Swissmedic als stabil und sehr gut. Der Anstieg der Zahl der Zollmeldungen zu Importen von Dopingmitteln hat sich dieses Jahr erstmals abgeflacht, bleibt aber auf hohem Niveau. Wir erwarten ungefähr 500 Zollmeldungen und rund 500 Verfügungen zum Einzug und Vernichtung dieser importierten Dopingmittel. Importiert werden wie in den vorherigen Jahren vor allem Anabolika in relativ kleinen Mengen, meistens durch nicht lizenzierte Athletinnen und Athleten.

Weiterhin gut verlief die Zusammenarbeit mit den Verbänden: 2017 konnten z.B. grössere Präventionsaktivitäten mit Swiss Cycling, Swiss Football, Swiss Ski, Swiss Athletics und der Association Suisse de Golf weitergeführt oder neu begonnen werden. Wir haben uns im Jahr 2017 auch vermehrt auf Informations- und Präventionsmassnahmen im Nachwuchsleistungssport konzentriert: Bei den zwei Trainingslagern in Tenero (3T) wurden rund 900 Jugendliche und ihre Trainerinnen und Trainer geschult. Und bis Ende 2017 werden total gegen 200 Lektionen mit rund 3'400 Personen durchgeführt worden sein. Im 3. Quartal konnte zudem für die Athletinnen und Athleten in den Kontrollpools eine neue Whereabouts Website lanciert werden, welche die Erfassung der Aufenthaltsorte deutlich vereinfacht und sehr gut aufgenommen wurde.

Neue Dopingliste ab 1. Januar 2018

Anlässlich der Vernehmlassung der WADA für die Dopingliste 2018 hat Antidoping Schweiz auch dieses Jahr wieder verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Liste gemacht. So schlugen wir zum Beispiel vor, alle gängigen Beta-2-Agonisten bei inhalativer Anwendung gleich zu behandeln, ein Vorschlag, der vom Listen-Komitee nicht berücksichtigt wurde.

Die Dopingliste 2018 zeigt nur sehr geringfügige Änderungen gegenüber derjenigen von 2017. Es gibt keine für Athletinnen und Athleten praxisrelevanten Änderungen bei freiverkäuflichen Medikamenten:

Anabolika (S1):

Dihydrotestosteron wurde auf gemäss internationaler Nomenklatur auf Androstanolon umbenannt und 1-Androsteron wurde als Beispiel einer exogenen Substanz unter S1 hinzugefügt. LGD-4033 und RAD140 wurden als Beispiele für Selektive Androgen Rezeptor Modulatoren (SARM) namentlich aufgenommen. Diese Änderungen haben keine Konsequenzen in der Praxis, da diese Substanzklasse weiterhin jederzeit verboten ist.

Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika (S2):

Die gesamte Substanzklasse wurde in neue Unterkapitel eingeteilt, ohne dass es wesentliche Änderungen auf Substanzebene gibt. ARA290 wurde als Beispiel eines nicht erythropoetischen Erythropoetin-Rezeptor Agonisten gestrichen, da neue Literatur aufzeigt, dass es nicht leistungssteigernd wirkt. Folgende Substanzen werden neu namentlich unter S2 aufgeführt: Deslorelin, Goserelin, Nafarelin

und Triptorelin (unter 2.2); AOD-9604, hGH 176-191, CJC-1293, Tabimorelin, GHRP-1, -3, -4, und -5 sowie Thyrosin- β 4 und seine Derivate wie z.B. TB-500 (unter 2.3).
Zudem wird betont, dass Vitamin B12, das bekanntlich Cobalt enthält, nicht unter das Verbot von HIF aktivierenden Substanzen fällt.

Beta-2-Agonisten (S3):

In der Liste 2018 werden wie bereits 2017 die gängigen Beta-2-Agonisten aufgeführt, die verboten sind. Neu wird hier auch Tulobuterol aufgeführt. Zur Behandlung von Asthma sind die Substanzen Salbutamol, Formoterol und Salmeterol bei inhalativer Anwendung bis zu den entsprechenden maximalen Dosierungen erlaubt. Es ist zu beachten, dass bei Einhaltung dieser Dosierungen pro 24 bzw. 12 Stunden keine ATZ notwendig ist. Die WADA hat zudem klargestellt, dass bei Salbutamol die 12 Stunden ab der ersten Inhalation gelten und nicht an eine bestimmte Tageszeit gebunden ist (Abb. 1).

Falls die inhalativen Dosierungen aus medizinischen Gründen erhöht werden sollten oder ein anderer Beta-2-Agonist zur Asthmabehandlung benötigt wird, muss ein ATZ-Antrag eingereicht werden. Für Pool Athletinnen und Athleten muss dies vor dem Therapiestart erfolgen, es sei denn es handelt sich um einen medizinischen Notfall.

Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren (S4):

Clomifen wurde nach seinem internationalen Namen aufgeführt. Der Aktivator der durch AMP aktivierten Proteinkinase (AMPK) GW1516 wird auch alternativ mit GW501516 aufgeführt und SR9009 wurde als namentliches Beispiel dieser Wirkstoffgruppe aufgenommen.

Diuretika und Maskierungsmittel (S5):

Auf Grund neuerer Studien wurde Glycerol wieder von der Dopingliste entfernt.

Chemische und physikalische Manipulation (M2):

Eine für die medizinische Praxis wichtige Änderung erfolgte mit der Erhöhung des erlaubten Volumens von intravenösen Injektionen von 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden auf per 1.1.2018 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden. Dies entschärft insbesondere die Diskussionen um die Anwendung von Eiseninjektionen bei Athletinnen und Athleten.

Gendoping (M3):

Die Formulierung wurde geändert und neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft angepasst und lautet nun:

Die folgenden Methoden, mit dem Potential zur Steigerung der sportlichen Leistung, sind verboten:

Die Verwendung von Nukleinsäurepolymeren oder Analoga der Nukleinsäuren.

Die Verwendung von Gen-editierenden Wirkstoffen, die dazu dienen, Genomsequenzen und/oder die transkriptionelle oder epigenetische Regulation der Genexpression zu verändern.

Die Verwendung von normalen oder genetisch veränderten Zellen.

Stimulanzien (S6):

1,3-Dimethylbutylamin wurde als neues Beispiel eines spezifischen Stimulans aufgeführt. Es kann in Nahrungsergänzungsmitteln gefunden werden.

Cannabinoide (S8):

Diese Substanzgruppe ist neu nur noch in zwei Unterkategorien (natürliche und synthetische Cannabinoide) aufgeteilt. Die reine Substanz Cannabidiol (CBD) ist nicht verboten, trotzdem ist beim Konsum der aus Hanfpflanzen extrahierten Cannabidiol Produkten Vorsicht geboten: Diese Produkte enthalten immer auch einen gewissen Anteil des im Wettkampf verbotenen Tetrahydrocannabinol (THC).

Antidoping Schweiz empfiehlt Athleten aufgrund dieser Einschätzungen auch in Zukunft vorsichtshalber auf den Konsum von Cannabis-Produkten, inkl. CBD-Produkten, zu verzichten.

Glukokortikoide (S9):

Es wurden einige gängige Glukokortikoide neu namentlich aufgeführt.

In gewissen Sportarten verbotene Substanzen:

Alkohol wurde vollständig von der Dopingliste gestrichen, die vier betroffenen Verbände werden den Gebrauch von Alkohol in ihren Sportarten unabhängig von der Dopingliste regeln. Deshalb wird die Substanzklasse der Beta-Blocker neu als P1 und nicht wie bisher als P2 geführt. Bei den Beta-Blockern gab es sonst keine Veränderungen.

Überwachungsprogramm:

Es gab einige Änderungen im Überwachungsprogramm 2018, die aber keine praxisrelevanten Konsequenzen haben.

Medizinische und reglementarische Fragen sowie ATZ-Anträge werden weiterhin durch die Fachleute der Geschäftsstelle bearbeitet und können direkt an med@antidoping.ch, Telefon 031 550 21 28 oder Fax 031 550 21 09 gestellt werden. Auf unserer Website www.antidoping.ch sind unter der Rubrik „neu ab 2018“ die wichtigsten Informationen zu den neuen Regelungen und die Dopingliste 2018 abrufbar.

Für mich, ist dies der letzte Informationsbrief als Direktor von Antidoping Schweiz. Ich werde mein Amt als Direktor per Ende März 2018 abgeben und per Ende Mai 2018 aus der Organisation austreten. Es hat mich stets gefreut, wenn ich euch bei telefonischen oder persönlichen Anfragen unterstützen konnte. Ich werde nach meinem Austritt aus ADCH weiterhin beratend tätig sein, es würde mich natürlich freuen, mit euch ab und zu auch weiter in Kontakt zu bleiben. Vielen Dank für die spannende, lehrreiche und wichtige gemeinsame Zeit.

Falls Sie Fragen zu der neuen Dopingliste haben oder wenn Sie weitere Exemplare wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Bezugsperson bei Antidoping Schweiz.

Freundliche Grüsse



Antidoping Schweiz
Dr. phil. nat. Matthias Kamber
Direktor

Beilage: Dopingliste 2018 (2 Ex.)